



## **Satzung**

Bielefelder IT- Kompetenznetzwerk (BIKONET) e. V.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bielefelder IT-Kompetenznetzwerk", abgekürzt „BIKONET“. Der Verein soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V." führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen der IT-Wirtschaft. Dabei stehen insbesondere die Regionen Bielefeld und Ostwestfalen-Lippe (OWL) im Mittelpunkt. Der Verein versteht sich als ein Kompetenznetzwerk von Unternehmen, Einrichtungen sowie sonstigen Institutionen der IT-Wirtschaft und benachbarter Branchen, um Bielefeld als IT-Standort zu profilieren, den Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und die Interessen zu bündeln.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder müssen bereit und in der Lage sein, durch besondere fachliche oder wissenschaftliche Kenntnis den Verein und seine Gremien zu unterstützen und zu beraten. Sie sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ihre Rechte ergeben sich aus § 6 Absatz 2 der Satzung.

- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Interessenten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Auflösung
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten und unterstützen.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu sechs Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mind. vier Wochen und unter Bekanntgabe der

vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Entlassung und die Abberufung von Gewählten
  - b) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins
  - c) die Beschlussfassung über die Höhe und die Struktur des Mitgliedsbeitrages
  - d) die Beschlussfassung über die Voraussetzungen für den Erwerb einer fördernden Mitgliedschaft und die Bedingungen dieser Mitgliedschaft
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Über Sitzungen der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Teilnehmer ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder, d. h. die Mehrheit der Ja-gegenüber den Neinstimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Fördernde Mitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bleiben außer Betracht.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig und zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.